

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Stiftung der Bürgerplakette der Stadt Heidelberg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 4. Juli 2000 (GBl. S. 585, ber. S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 16.10.2008 folgende Satzung beschlossen.

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Stiftung der Bürgerplakette der Stadt Heidelberg vom 08.11.2001 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Zahl der pro Jahr zu verleihenden Bürgerplaketten wird auf höchstens 25 begrenzt. Davon sind für die 14 Heidelberger Stadtteile 22 Bürgerplaketten vorgesehen. Maßgebend für die Verteilung sind die Einwohnerzahlen der Stadtteile zum 31.12.2007, die aus den folgenden „Größenklassen“ gebildet werden:
- bis 10.000 Einwohner = 1 Bürgerplakette
  - 10.000 – 15.000 Einwohner = 2 Bürgerplaketten
  - ab 15.000 Einwohner = 3 Bürgerplaketten

Danach ergibt sich folgende Verteilung:

Altstadt	2
Bergheim	1
Boxberg	1
Emmertsgrund	1
Handschuhsheim	3
Kirchheim	3
Neuenheim	2
Pfaffengrund	1
Rohrbach	2
Schlierbach	1
Südstadt	1
Weststadt	2
Wieblingen	1
Ziegelhausen	1

Die restlichen 3 Bürgerplaketten sind für gesamtstädtische Vorschläge reserviert. Bei der Vergabe dieser Plaketten können auch Gruppen berücksichtigt werden.

## Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Heidelberg, den 16.10.2008

gez.

Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.